



Hauptverband des Deutschen Einzelhandels



Bundesverband
des Deutschen
Lebensmittelhandels e.V.

BVL



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e.V.



Verband der
Fleischwirtschaft e.V.



Bundesverband der Deutschen
Fleischwarenindustrie e.V.



DFV
DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Gemeinsame Stellungnahme

Neuordnung des gesetzlichen Messwesens – Rechtliche Zuordnung von Transportverpackungen

Anlässlich der Neuordnung des gesetzlichen Messwesens durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sehen die Verbände der betroffenen Lebensmittelwirtschaft dringenden Klarstellungsbedarf bei der rechtlichen Zuordnung von Transportverpackungen im zwischengewerblichen Verkehr.

1. Rechtsprechung des BVerwG zu Transportverpackungen korrigieren

Bisher wurden Lebensmittelverpackungen auf der Vorstufe zum Verbraucher dann nicht mit dem Nettogewicht versehen, wenn sich der Verpackungszweck nach der Intention des Herstellers in technologischen, hygienischen oder ähnlichen Funktionen erschöpfte, so dass sich die mit der Verpackung einhergehende physikalische Abgrenzung und Messmöglichkeit nur als unbeabsichtigter Nebeneffekt einstellte. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13.09.2007 - 3 C 12.06), bei dem es um den Fall einer Transportverpackung für Fleisch ging, führte zu einer nicht zumutbaren Verkomplizierung der Rechtslage mit weitreichenden nachteiligen Konsequenzen für die Wirtschaft, die dringend vom Gesetzgeber zu korrigieren ist.

2. Situation, rechtliche Bewertung und Auswirkungen

Tatsache ist, dass die eingangs beschriebene Praxis der Gewichtsauszeichnung auf der Vorstufe zum Verbraucher im langjährigen Konsens der Wirtschaftsbeteiligten erfolgte. Es war dann eine behördliche Routineprüfung (im Jahr 2004), die diese Praxis vertiefter akademischer Betrachtung zuführte:

Das BVerwG erkennt in seinen Entscheidungsgründen an, dass es durchaus Lebensmittelverpackungen gibt, die sich äußerlich als Fertigpackungen präsentieren, die aber gleichwohl vom Schutzzweck des Eichgesetzes und der

Fertigpackungsverordnung nicht erfasst sind und die dementsprechend nicht mit dem Nettogewicht zu kennzeichnen sind (vgl. a.a.O. Rdn. 11 der Entscheidungsgründe). Für die Abgrenzung der echten Fertigpackung von der scheinbaren Fertigpackung komme es auf eine „objektive Beurteilung nach der Verkehrsanschauung“ an. Die subjektiven Absichten und Vorstellungen des Herstellers seien hingegen nicht maßgeblich (vgl. a.a.O. Rdn. 12 der Entscheidungsgründe).

Die Entscheidung des BVerwG ist wenig hilfreich, weil sich eine echte Fertigpackung von einer scheinbaren Fertigpackung physikalisch nicht unterscheidet und die wahre Rechtsnatur der Fertigpackung erst von Kriterien bestimmt wird, die der Verpacker weder beeinflussen noch verlässlich antizipieren kann. Die Frage, ob nach Nettogewicht zu kennzeichnen ist oder nicht, ist also kaum zu lösen. Die Konsequenz wäre, nach dem Vorsichtsprinzip stets auszuzeichnen. Dies ist indessen vom Gesetzgeber so nicht gewollt und würde nach unserem Verständnis auch die durch Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützte Berufsausübung unverhältnismäßig einschränken.

Niemand im gewerblichen Kreis der Wirtschaftsbeteiligten hat in langjähriger Praxis eine restriktive Rechtsanwendung, wie sie durch die Überwachung angestoßen und jetzt vom BVerwG bestätigt wurde, je vermisst. Unternehmen, für die das Nettogewicht von Bedeutung war, sicherten sich die entsprechende Information durch Vertragsvereinbarung mit dem Lieferanten.

Nicht überall dort, wo zum Schutz der Lebensmittel eine Folienumschließung angebracht wird, ist eine Waage verfügbar oder kann eine Waage aus räumlichen, technischen und vor allem auch aus Kostengründen bereitgestellt werden. Der Lebensmittelunternehmer, der durch vorsorgliche Einkleidung von Lebensmitteln in Schutzfolien mehr leistet, als er eigentlich müsste, darf keine Nachteile erfahren. Die Gewichtskennzeichnungsregelungen dürfen vor allem nicht falsche Signale setzen und Anlass zur Aufgabe zusätzlicher Maßnahmen des Gesundheitsschutzes aus Kostengründen geben.

3. Änderung im Rahmen der Novelle dringend notwendig

Vor dem Hintergrund dieser massiven Belastungen für die betroffenen Unternehmen sehen wir die dringende Notwendigkeit, bei der geplanten Novelle des Eichgesetzes eine explizite Ausnahmeregelung für derartige Transportverpackungen zu schaffen. Hierzu liegen dem BMWi bereits Vorschläge vor. Ein sinnvoller Ansatz könnte etwa darin liegen, den Begriff der Fertigpackung auf verpackte Erzeugnisse zur Abgabe an Letztverbraucher zu beschränken. Dies würde der ursprünglichen Fassung des Eichgesetzes entsprechen (vgl. § 14 Abs. 3 EichG i.d.F. vom 11. Juli 1969, BGBl I S. 763).

Es ist in jedem Fall sachgerecht, für den innergewerblichen Bereich bei der anstehenden Novellierung eine eindeutige Regelung zu schaffen, die diese Art von Transportverpackungen eindeutig nicht den Fertigpackungen zuordnet. Eine solche Klarstellung ist mit Gemeinschaftsrecht vereinbar und würde die aufgezeigten einseitigen Belastungen für die deutsche Wirtschaft ebenso wie mögliche Handelshemmnisse effektiv beseitigen.

Berlin, 18. Juni 2008